



Quartierverein Zollikerberg  
www.quartierverein-zollikerberg.ch  
info@quartierverein-zollikerberg.ch

## **Statuten des Quartiervereins Zollikerberg**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen «Quartierverein Zollikerberg» besteht ein Verein, für welchen die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB gelten.

#### **Art. 2**

Sitz des Vereins ist die Politische Gemeinde Zollikon.

### **II. Zweck des Vereins**

#### **Art. 3**

Der Quartierverein Zollikerberg stellt sich die Aufgabe, im öffentlichen Interesse liegende Fragen, Wünsche, Anregungen und Begehren der Bewohner des Zollikerbergs zu bearbeiten und gegenüber den Behörden und den zuständigen Instanzen zu vertreten.

Die Pflege der Gemeinschaft und damit verbunden die Zusammenarbeit mit anderen Ortsvereinen und -institutionen sowie externen Schnittstellen gehört mit zum Profil des Quartiervereins.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen jeglichen Geschlechts und Herkunft sowie juristische Personen sein, welche in Zollikon/Zollikerberg wohnhaft sind oder dort ihren Sitz haben. Ferner sind auch Auswärtige willkommen, welche durch ihre Interessen besonders mit dem Zollikerberg verbunden sind.

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme werden auch die Vereinsstatuten anerkannt.

#### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils auf Jahresende. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand, mindestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres, zu richten.

#### Art. 6

Es können Mitglieder ausgeschlossen werden,

- a) welche mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder nach erfolgter Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen (Entscheid des Vorstandes) und keine Härtefall-Bewilligung innehaben,
- b) die gegen die Interessen des Quartiervereins handeln (Entscheid der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes),
- c) deren Verhalten oder Äusserungen sich nicht mit dem Grundauftrag des Vereins vereinbaren lassen (Entscheid der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes).

#### Art. 7

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind der Beitragspflicht enthoben.

### IV. Organisation

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand bestehend aus Präsidium, Vizepräsidium oder alternativ Co-Präsidium, Aktuar, Kassier und 1-3 Beisitzern
- c) 2 Rechnungsrevisoren

#### Art. 9

Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. In besonderen Situationen (z.B. Pandemie) kann die Generalversammlung auch auf schriftlichem Weg stattfinden.

Anträge von Mitgliedern, über welche in der Generalversammlung beschlossen werden soll, müssen spätestens Ende Januar beim Präsidium bzw. dem Co-Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte befinden, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig.

## Art. 10

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Abnahme der Jahresrechnung per 31. Dezember und des Jahresberichts
- b) Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder, Familien und juristische Personen
- d) Wahl des Präsidiums, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums und des Kassiers selbst.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Er kann aus seiner Mitte oder unter Zuzug weiterer Personen Ausschüsse bilden. Er hat jährlich an der Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu geben.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium bzw. das Co-Präsidium.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie sind wieder wählbar. Beim vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitglieds findet anlässlich der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

## Art. 12

Das Präsidium oder in dessen Vertretung das Vizepräsidium bzw. eine Vertretung des Co-Präsidiums leitet die Geschäfte des Vereins. Präsidium und Vizepräsidium bzw. das Co-Präsidium zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Der Aktuar führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins und erstellt zuhanden der Generalversammlung eine Jahresrechnung. Sie ist mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen.

## Art. 13

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, auch während des Jahres die zu diesem Zwecke erforderliche Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Finanzielles

### Art. 14

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen sowie allfälligen Spenden und Legaten.

Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für das betreffende Kalenderjahr. Es wird je ein Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder, Paare bzw. Familien und juristische Personen festgesetzt. Der Entscheid über Härtefälle obliegt dem Vorstand.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückzahlung von Jahresbeiträgen.

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren sind beitragsfrei.

### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen wird verwaltet durch das Vorstandspräsidium und den Kassier.

## VI. Statutenrevision

### Art. 16

Allfällige Anträge auf Revision der Statuten können nur durch die Generalversammlung erledigt werden und sind bis spätestens Ende Januar des aktuellen Geschäftsjahres für die Änderung des folgenden Geschäftsjahres dem Vorstand zur Einsichtnahme und Antragstellung einzureichen.

## VII. Datenschutz

### Art. 17

Das neue Datenschutzgesetz (DSG) mit der neuen Datenschutzverordnung (DSV) in der Schweiz bildet die gesetzliche Grundlage, welche den rechtlichen Umgang mit den sogenannten Personendaten regeln. Das Datenschutzgesetz enthält keine spezifischen Bestimmungen speziell für Vereine. Für Vereine wird jedoch eine Datenschutzerklärung vorgeschrieben. Der Quartierverein Zollikerberg behandelt Personendaten sorgsam.

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder bei statutarischem Bedarf.
- Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht.
- Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

- Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung erfolgen. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen zu wohltätigen Zwecken in der Gemeinde Zollikon verwendet, gemäss Beschluss der die Auflösung beschliessenden Generalversammlung.

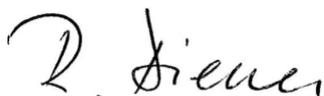
### Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. April 1983.

## **Quartierverein Zollikerberg**

Für den Vorstand

Die Co-Präsidentinnen



Renate Diener



Esther Meier

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde bewusst und respektvoll die klassische Schreibweise der deutschen Sprache angewandt, im Wissen darum, dass sich in Zukunft weitere Veränderungen in der Darstellung ergeben werden. Bei sämtlichen Personenaufzählungen sollen sich trotzdem und selbstverständlich Menschen jeglichen Geschlechts und jeglicher Herkunft angesprochen fühlen.